

Satzung

AKA-Fit - Verein für Gesundheits- und Rehabilitationssport

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AKA-Fit - Verein für Gesundheits- und Rehabilitationssport".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheitspflege, durch sportliche Aktivitäten, insbesondere der Leichtathletik, und sportpädagogische und bewegungstherapeutische Maßnahmen im präventiven und rehabilitativen Sinne.
2. Zur Erfüllung des Zwecks stellt sich der Verein insbesondere die folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des leichtathletischen Wettkampf- und Breitensports sowie die Organisation und Durchführung leichtathletischer Veranstaltungen.
 - b) Durchführung von sportpädagogischen Bewegungsprogrammen unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung.
 - c) Informationen, Vorträge und Kurse zu Gesundheitsthemen.
 - d) Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung im Sinne des Paragraphen 3 Nr. 26a EstG beschließen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit einem vorgesehen Vordruck an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied im Sinne von Paragraph 26 BGB zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Kalenderjahr zulässig. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert und haben nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Mitgliedschaft im Verein in schriftlicher Form zu kündigen.
10. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Außerdem erfolgt die Finanzierung des Vereins durch Erstattungen der Krankenkassen, sonstiger Träger, Beiträge selbstzahlender Mitglieder sowie durch Spenden und Sachzuwendungen.
3. Der Verein bietet in der Regel neben leichtathletischen Trainingsstunden wöchentlich Rehabilitations-Übungseinheiten an, damit diese Mitglieder den Leistungsumfang gemäß der gesetzlichen Vorgaben für den Rehabilitationssport voll in Anspruch nehmen können.
4. Für diese Teilnehmer werden deshalb als Teilnahmesoll und als Berechnungsgrundlage zur Finanzierung des Übungsangebots jährlich mindestens 40 Übungseinheiten festgelegt. Selbstzahlende Teilnehmer dieses Angebots beteiligen sich an den Kosten analog der Kassenerstattung.
Der Beitrag zu diesen Übungseinheiten wird als Jahresbeitrag fällig, der in Raten beglichen werden kann. Nicht in Anspruch genommene Übungseinheiten werden nicht erstattet. Scheidet ein selbstzahlendes Mitglied aus dem Verein aus, so wird der im Voraus eingezahlte Betrag für die nicht in Anspruch genommenen vollen Monaten anteilig zurückerstattet. Geförderten Mitgliedern wird die Differenz zwischen den tatsächlich in Anspruch genommenen und den erforderlichen 40 Jahresübungseinheiten zur Sicherstellung der Finanzierung des Übungsbetriebs in Höhe der Kassenerstattung in Rechnung gestellt.
5. Neben der Beitragspflicht sind die Mitglieder auch zu Arbeitsleistungen und Dienstleistungen, insbesondere in Zusammenhang mit der Durchführung von Vereinsveranstaltungen, verpflichtet. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen sowie geeignete Sanktionen bei Nichterfüllung der Leistungen können vom Vorstand zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
6. Für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Vorstandsmitglieder beitragsfrei.
7. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Den Vorstand bilden
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende/r
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der Schatzmeister/in
 - die/der Beisitzerin
 - die/der Geschäftsführer/in
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis sind
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende/r
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch bestimmen.
5. Die/ der Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gewählt. Die/der Geschäftsführer/in ist – soweit er nicht ehrenamtlich bzw. im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG tätig ist – bei Beschlussfassungen, die seine Anstellung, seine Honorierung oder seine Aufgaben und Tätigkeiten betreffen, nicht stimmberechtigt.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom/von der/dem 1. Vorsitzende/n, bei deren/ dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende/r, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertretende/r. Im Übrigen wird der/die Sitzungsleiter/in aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungen enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - g) Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Danach ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten mit zwei Wochen Frist durchzuführen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von Versammlungsleiter/in und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist die/der Schriftführer/in, bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die/den Protokollführer/in. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von/vom 1. Vorsitzenden/Vorsitzendem, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
4. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die/der Versammlungsleiter/in kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein/e Kandidat/in eine Mehrheit, kann die/der Versammlungsleiter/in bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Kassenführung

1. Die/der Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit schriftlicher Begründung angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ring der Körperbehinderten e.V. in Freiburg., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Liquidatoren sind die/der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.12.2017 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.